

Der Sechste Artikel.

Die mit iren Freunden zu thun
haben / seindt nicht würdig/
das sie zu der Ehe greiffen/
sondern sollen ewig des Standes be-
raubet werden/nach den Geistlichen
Rechten/Aber die Weltlichen ordnē
die Peen der vorliesunge des heupts/
Aber sonst wirdt inn der vbungē das
Fener gebraucht/auff das / dieweil
diese vbertretunge der Ehebruch
vnd Jungfrawen schwachunge vber-
trit / Also auch hierinn die Peen vnd
straffe vbertrette.

Von der Peen der Die-
berey. Articulus viij.

In dieser Peen gründlich zu
reden/wird die mancherley im
Rechten gefunden / Denn in
den alten Rechten / als per Jura dis-
gestorum / war keine ordentliche Pe-
en gesagt / Aldo sagt l. j. ff. de poen.
Es were denn ein offenberlich Dieb/
der einem das seine gewaltiglichen
mit